

Gottes auszubreiten, wird eine der Hauptaufgaben des katholischen Priesters in der „neuorientierten“ Zeit sein. Zu ihrer Erfüllung wird ihm das Vorbild der Donnersöhne helfen.

Die Spendung der Sakramente im neuen Kirchenrecht.

Von Univ.-Professor P. Alb. Schmitt S. J., Innsbruck.

I. Das Bußsakrament.

Nächst dem Cherecht und dem Ordensrecht hat auch die Verwaltung des Bußsakramentes einschneidende Änderungen im Codex Juris Canonici erfahren. Sie beziehen sich vor allem auf die Erfordernisse im Spender des Sakramentes.

I. Jurisdiktion.

Seit dem Konzil von Trient (s. XXIII c. 15 de ref.), durch das die Approbation für die Beichten von Weltleuten vorgeschrieben wurde, betrachtete man diese Approbation als ein Erfordernis, daß der Priester notwendig haben muß, um die Jurisdiktion erhalten zu können; es wurde dieselbe als eine authentische Bestätigung der Eignung des betreffenden Priesters betrachtet, und sie war in manchen Fällen von einem anderen Bischof zu erlangen, als die Jurisdiktion; als Regel galt, daß die Approbation vom Bischof des Ortes, an dem die Beichten gehört werden, zu geben ist, während die Jurisdiktion vom Bischof des Pönitenten erteilt werden muß.

Jetzt sagt can. 872 einfach: „Außer der Priesterweihe und der damit gegebenen Gewalt wird zur gültigen Absolution im Spender des Bußsakramentes die Jurisdiktionsgewalt über den Pönitenten, sei es die ordentliche oder die delegierte, verlangt.“ Von der Approbation als einem authentischen Befähigungsnachweis im Priester selbst, ist nicht mehr die Rede. Wenn man noch von Approbation im Priester reden will, so bedeutet es soviel wie Jurisdiktion. (Zum Beispiel im can. 881 wird der Ausdruck „sacerdotes ad audiendas confessiones approbati“ gebraucht, aber nur im Sinne von Priestern, die für jenes Territorium ordentliche oder delegierte Jurisdiktion haben.)

Freilich, die Ordinarien und die Ordensoberen werden canon 877, 1 gemahnt, keinem die Jurisdiktion oder die Erlaubnis zum Beichthören zu geben, den sie nicht durch ein Examen oder auf andere Beweise hin als geeignet erkannt haben. So ist die Approbation jetzt nur eine Pflicht des Bischofs, der Jurisdiktion geben soll, oder des Ordensoberen, der seinen Untergebenen dem Bischof präsentiert zur Verleihung der Jurisdiktion, oder ihm die Erlaubnis geben soll zum Gebrauch der Jurisdiktion; sie ist mehr ein Erfordernis von Seite des Oberen, als ein Erfordernis von Seite des Priesters.

Die Jurisdiktion wird jetzt mehr territorial als früher aufgefaßt.

Im alten Recht leitete man nach der gewöhnlichen Ansicht die Beugnis, Untergebene anderer Diözesen zu absolvieren, davon ab, daß der

Bischof jener Diözese stillschweigend dem Beichtvater, der in seiner eigenen Diözese Approbation hat, die Jurisdiction über den Pönitenten gibt. Allerdings gab es auch Autoren, die diese Besagnis anders erklärten. Ebenso nahm man an, daß ein Priester, der in seiner Diözese delegierte Jurisdiction hat, die Gläubigen dieser Diözese auch in einer anderen Diözese lospreche vermöge dieser Jurisdiction, die sie zu seinen Untergebenen macht, vorausgesetzt allerdings, daß er in der fremden Diözese die Approbation des dortigen Bischofs erhält. Man nahm also an, daß die delegierte Jurisdiction sich auf die Personen, nicht bloß auf das Territorium erstrecke. Auch die exempten Ordensleute leiteten ihre Vollmacht, die Gläubigen zu absolvieren, vom Heiligen Stuhl her, allerdings unter Voransetzung der Approbation des Ordinarius loci.

Im neuen Recht ist die iurisdictio ordinaria allerdings wie früher, auch persönlich, in Bezug auf die in der Diözese Wohnenden; nach wie vor kann der Ordinarius und der Pfarrer, auch der Ordensoberen, seine Untergebenen überall, in jeder Diözese, ohne eine Vollmacht des dortigen Bischofs, absolvieren. Aber sie ist territorial in Bezug auf die Fremden. Diese (peregrini et vagi) werden jetzt absolviert kraft der Jurisdiction des Bischofssortes, an dem sie sich aufzuhalten. Man wird sagen müssen: Über die Fremden erhält der Bischof vom Gesetz selbst die Jurisdiction. So lange sie in dieser Diözese sich aufzuhalten, sind sie für den Bereich des Bußakramentes auch dem Bischof unterworfen und erstreckt sich die Gewalt aller vom Ortsbischof jurisdictionierten Priester auf sie. Dies gilt selbst für Religiösen und Gläubige orientalischer Riten. Noch mehr ist die delegierte Jurisdiction auf das Territorium beschränkt: Der Priester, der für diese Diözese delegierte Jurisdiction hat (der also nicht Pfarrer ist), kann die Gläubigen seiner Diözese in einer anderen Diözese nur absolvieren, wenn er vom Bischof der fremden Diözese Jurisdiction erhält. Betreffs der peregrini et vagi gilt das gleiche, was vorhin bemerkt wurde; sie werden absolviert kraft der Jurisdiction des Bischofs, in dessen Diözese sie beichten. Dies sagt canon 874, 1 und 881, 1.

Eine andere Neuerung bezüglich der Jurisdiction enthält der selbe can. 874, 1. Es ist nämlich die Exemption der Regularen für das Gebiet der Beichtjurisdiction durchbrochen.

Früher galt als Grundsatz, daß exempte Regularen nicht absolviert werden können auf Grund einer Jurisdiction, die der Ortsbischof gibt, sondern jede Gewalt über sie wird durch ihre Oberen oder direkt durch den Heiligen Stuhl übertragen.

Auch jetzt haben freilich die Oberen exempter Orden die iurisdictio ordinaria über ihre Untergebenen (can. 873, 2); aber sie haben dieselbe nicht mehr allein; auch der Ordinarius loci hat, was die Beichte angeht, ordentliche Jurisdiction und kann sie anderen, Welt- und Ordensgeistlichen, delegieren für den Bereich seiner Diözese. (can. 874, 1.) Zugleich ist auch eine Kontroverse beendet bezüglich der Personen, über die der Ordensoberen ordentliche Jurisdiction hat.

Man zweifelte manchmal, ob der Ordensobere oder der Bischof der Ordinarius sei bezüglich der Diener oder Zöglinge oder anderer Insassen geistlicher Häuser der Religionen.

Can. 514 gibt dem Oberen eines Priesterordens (religio clericalis = in der die meisten Mitglieder Priester werden) die pfarrlichen Rechte bezüglich Wegzehrung und heiligen Oelung, und canon 875 die ordentliche Jurisdiction mit Delegationsrecht über alle Professen, Novizen und alle, die im Ordenshause sich Tag und Nacht aufhalten als Diener, Zöglinge, Gäste oder zu pflegende Kranke. Freilich in einem Laienorden (religio laicalis), wo alle oder die meisten Glieder nicht Priester werden (zum Beispiel Schulbrüder, Barnherzige Brüder), stehen diese Rechte dem Pfarrer oder einem vom Bischof zu bestellenden Kaplan zu; der Obere macht einen Vorschlag, wer Beichtvater sein soll, der Ortsbischof aber gibt die Jurisdiction.

So haben also iurisdictio ordinaria: 1. für die ganze Kirche: der Papst und die Kardinäle; 2. für seine Diözese und alle die daselbst sich aufhalten: der Bischof (auch der Canonicus poenitentiarius der Kollegiatkirche, aber ohne Delegationsrecht); 3. für seine Pfarrei: der Pfarrer oder Pfarrprovisor (freilich hat er nach der gewöhnlichen Praxis auch Jurisdiction für die ganze Diözese; aber außer seiner Pfarrei nur delegierte); 4. für seine Untergebenen: der Ordensobere in exempten Orden.

Daraus folgt, wer iurisdictio delegata geben kann:

1. Der Ordinarius (der Bischof — vom Pfarrer ist in can. 874 nicht die Rede) des Ortes, an dem die Beichten gehört werden; er gibt sie für die Beichten aller, der Weltleute, der Ordensleute, der zufällig sich aufhaltenden Fremden, ob sie nun anderswo ein Domizil oder Quasidomizil haben oder überhaupt keines, auch der Gläubigen der orientalischen Riten.

2. Der Ordensobere in exempten Priesterorden für die Beichten seiner Untergebenen, zu denen alle vorhin can. 514 erwähnten gehören. Für die Beichten dieser Personen kann also sowohl der Bischof des Ortes, als auch der Ordensobere Jurisdiction geben.

Wie soll die iurisdictio delegata gegeben werden?

1. Schriftlich oder mündlich, aber ausdrücklich (expresse) canon 879, 1. Eine stillschweigende Delegierung wird nicht gültig sein „ad confessiones valide audiendas opus est iurisdictione scripto vel verbis expresse concessa“.

2. Ohne Entgelt oder Taxe; can. 879, 2.

3. Nicht ohne Sicherheit über die Eignung des Priesters; wenn ein vernünftiger Zweifel darüber besteht oder später auftaucht, kann auch von Pfarrern, selbst vom Canonicus poenitentiarius ein neues Examen verlangt werden; can. 877.

4. Ordensleuten soll sie wenigstens für länger (habitualiter) nicht gegeben werden, wenn sie nicht von ihrem Oberen präsentiert

sind; Ordenspriester sollen von derselben auch keinen Gebrauch machen ohne wenigstens präsumierte Erlaubnis ihres Oberen; can. 874.

5. Sie kann zwar mit gewissen Einschränkungen gegeben werden, doch sollen die Ordinarien und die Ordensoberen ohne vernünftigen Grund sie nicht zu sehr einschränken; can. 878.

6. Ordinarius und Ordensobere sollen sie nicht zurücknehmen oder suspendieren ohne schwerwiegenden Grund; wenn jedoch ein solcher Grund vorhanden ist, können sie die Beichtvollmacht zurücknehmen, auch wenn es sich um einen Pfarrer oder selbst den Canonicus poenitentiarius handelt; nur bleibt solchen der Refurs an den Heiligen Stuhl; aber nur „in devolutivo“, nicht „in suspensivo“, das heißt, es wird durch den Refurs die Wirksamkeit der bischöflichen Verfügung nicht suspendiert; can. 880, 1, 2.

7. Doch kann der Bischof, ohne den Heiligen Stuhl zu befragen, nicht allen bevollmächtigten Priestern eines Ordenshauses zugleich die Jurisdiktion nehmen, wenn es sich um eine „domus formata“ handelt, das heißt, ein Ordenshaus, in dem wenigstens sechs Professen wohnen, von denen in einem Priesterorden wenigstens vier Priester sein müssen; can. 880, 3.

Wann erlischt die Jurisdiktion?

1. Die ordinaria erlischt mit Verlust des Amtes, an das sie gebunden ist (also durch Verzicht, Amtsenthebung oder Amtsänderung).

2. Die delegata erlischt durch Zurücknahme und solange der Priester außerhalb der Diözese weilt, für die er Jurisdiktion hatte; nicht aber durch den Tod des Delegierenden.

II. Die Beichten der Ordensleute.

In den Männerorden muß unterschieden werden, ob der Orden ein Priesterorden (*religio clericalis*) oder ein Laienorden ist, das heißt, ob die größere Anzahl der Mitglieder zu Priestern geweiht wird oder nicht; ferner, ob er exempt ist von der Jurisdiktion des Bischofs oder nicht.

In Priesterorden müssen für jedes Haus je nach der Zahl der Mitglieder mehrere Beichtväter bestellt werden; can. 518, 1. Wenn der Orden exempt ist, müssen diese Beichtväter auch bevollmächtigt werden, von den Ordensreservaten loszusprechen. In Laienorden muß ähnlich wie bei Klosterfrauen ein ordentlicher und ein außerordentlicher, und wenn jemand bittet, auch ein spezieller Beichtvater bestellt werden; can. 528.

Diese Beichtväter kann im exempten Priesterorden der Ordensobere bestellen und jurisdiktionieren; in einem exempten Laienorden schlägt sie der Superior vor, der Bischof gibt ihnen die Jurisdiktion; in nicht exempten Orden bestimmt sie der Ordinarius loci; can. 875, 529.

Für die Novizen sollen überall je nach der Zahl ein oder mehrere ordentliche Beichtväter bestimmt sein; wenn es sich um einen Priesterorden handelt, müssen diese im Noviziatshause wohnen; in einem Laienorden müssen sie wenigstens oft dorthin kommen. Außer den ordentlichen muß ihnen wenigstens viermal im Jahre ein außerordentlicher gegeben werden, dem sich alle zu stellen haben, wenigstens um den Segen zu empfangen. Ferner sollen noch einige Priester bezeichnet sein, an die sie sich in einzelnen Fällen frei wenden können; can. 566.

Die Oberen (für Novizen auch die Novizenmeister, can. 891) dürfen nicht ordentliche oder außerordentliche oder auch nur für einzelne regelmäßige Beichtväter sein; aus einem schwerwiegenden Grund können sie, wenn sie freiwillig gebeten werden, einzelne Beichten hören. Doch dürfen sie nie selbst oder durch andere, durch Gewalt, Furcht, Drängen oder Raten oder sonst irgendwie, einen Untergebenen zur Verrichtung der Beichte bei ihnen selbst veranlassen; can. 518, 2, 3.

Endlich enthält can. 519 die Vollmacht, die am 5. August 1913 den Ordensleuten gegeben wurde, in folgender Form: „Die Satzungen, die die Beichte zu bestimmten Zeiten oder bei bestimmten Beichtvätern vorschreiben oder anraten, bleiben bestehen; wenn aber ein Religiöse, auch ein exempter, zur Beruhigung seines Gewissens zu einem anderen, nicht bestimmten Priester geht, der vom Ordinarius des Ortes Jurisdiktion hat, so ist die Beichte gültig und erlaubt; ja er kann auch von Sünden und Zensuren, die im Orden reserviert sind, losgesprochen werden; jedes entgegenstehende Privileg ist zurückgenommen.“

In den Frauenorden und Kongregationen gelten die Bestimmungen, wie sie die S. Congr. de Relig. im Dekret vom 3. Februar 1913 zusammengefaßt hatte. Sie sind alle, nur in kürzerer, hier und da auch in genauerer Form in den Kodex aufgenommen, allerdings zum größten Teil im II. Buch (De Religiosis can. 520 ff.). Es wird aber gut sein, sie hier im Zusammenhang zu bringen.

1. Die Jurisdiktion für alle Religiösen weiblichen Geschlechtes samt den Novizinnen ist zur gültigen und erlaubten Abnahme der Beichte eine besondere (nicht in der gewöhnlichen Jurisdiktion eingeschlossene), die alle Priester, aus dem Welt- und Ordensklerus, jeden Grades und Amtes (die Kardinäle ausgenommen) vom Bischof des Ortes erhalten müssen, in dem das Ordenshaus gelegen ist. Jedes entgegenstehende Partikulargesetz oder Privilegium ist widerufen; can. 876.

2. Für jedes Ordenshaus soll ein Beichtvater (oder wenn die Zahl zu groß ist, zwei oder mehrere) als ordentlicher bestellt werden, der die Beichten aller abzunehmen hat.

Wenn jedoch eine Religiöse zur seelischen Beruhigung und zum größeren Fortschritt auf dem Wege Gottes einen besonderen Beicht-

vater verlangt, soll ihn der Ordinarius gern gewähren; er hat zu wachen, daß daraus kein Mißbrauch entsteht; wenn dies geschehen sollte, muß er vorsichtig und klug die Mißbräuche abstellen, ohne jedoch die Gewissensfreiheit zu verlezen; can. 520.

3. Jede Ordensgemeinde soll auch einen außerordentlichen Beichtvater erhalten, der (im Defret vom 3. Februar 1913 hieß es „pluries“) wenigstens viermal im Jahre kommt, und dem alle sich zu stellen haben, wenigstens um den Segen zu empfangen; can. 521, 1.

4. Außerdem sollen die Bischöfe noch für jedes Haus einige Priester bezeichnen (und mit Jurisdiktion versehen), zu denen die Klosterfrauen in besonderen Fällen leicht ihre Zuflucht behüfs Beichte nehmen können, ohne daß es nötig wäre, in jedem einzelnen Falle sich an den Ordinarius zu wenden. Wenn eine Religiöse einen dieser Beichtväter erbittet, so ist es keiner Oberin erlaubt, direkt oder indirekt, selbst oder durch andere nach dem Grund zu fragen, der Bitte durch Wort oder Tat zu widerstehen, oder irgendwie zu zeigen, daß es ihr unangenehm ist; can. 521, 2, 3.

5. Nun bringt can. 522 eine ganz gleichlautende Erlaubnis wie die für die Männerorden, ohne, wie es im früheren Dekrete der Fall war, vom Verweilen außer dem Hause etwas zu sagen: „Wenn unbeschadet der Vorschriften der can. 520, 521 eine Ordensfrau zur Beruhigung ihres Gewissens zu einem Beichtvater geht, der vom Ordinarius loci für (die Gläubigen beiderlei Geschlechts oder auch bloß für) Frauen approbiert ist, so ist die Beichte in jeder Kirche und jedem auch nur halböffentlichen Oratorium gültig und erlaubt; jedes entgegenstehende Privileg ist abgeschafft; die Oberin kann das nicht verbieten, noch darnach fragen, und die Religiösen brauchen ihr nichts darüber zu berichten.“ Damit ist die im Defret der S. C. Relig. vom 3. Februar 1913 gegebene Erlaubnis erweitert, so daß auch Klosterfrauen, die in Klausur leben, sicher von der Wohltat Gebrauch machen können; es stimmt dieser Kanon überein mit der Antwort, die auf die Anfrage des hochwürdigsten Bischofs von Linz unter dem 3. Juli 1916 gegeben wurde.¹⁾ Was dort zum zweiten Punkt geantwortet wurde, darf man deshalb sicher auch in der Interpretation dieses Kanons 522 anwenden, nämlich daß dort, wo mit Erlaubnis des Ordinarius die Schwestern ihre Beichte nicht in einer Kirche oder einem Oratorium, sondern in einem geziemend hergerichteten Zimmer (aber mit Beichtgitter) verrichten, auch hier jene Erlaubnis gilt.

6. Ferner gibt can. 523 dieselbe Erlaubnis für die Zeit einer schweren Krankheit, wie sie n. 15 des Defretes vom 3. Februar 1913 gegeben hatte: Alle Religiösen können, wenn sie schwer krank sind, auch wenn keine Todesgefahr ist, jeden für Frauenbeichten appro-

¹⁾ Siehe diese Zeitschrift, 69. Jahrg., 1916, S. 897 f.

bierten Priester rufen und ihm während der Dauer der Krankheit, so oft sie wollen, gültig beichten, ohne daß die Vorsteherin sie direkt oder indirekt hindern kann.

Was in can. 524, 525, 526 über die Eigenchaften und die Bestellung der Beichtväter von Frauenklöstern gesagt wird, deckt sich mit dem Dekret von 1913 und gehört nicht so eng hieher, wo wir von der Jurisdiktion handeln.

III. Außerordentliche Übertragung der Jurisdiktion.

1. In Todesgefahr: Was im alten Recht erst aus ergänzenden Antworten des Heiligen Stuhles geschlossen wurde, daß die Absolution auch von Zensuren in Todesgefahr gültig ist, selbst wenn ein bevollmächtigter Priester da wäre, ist jetzt ausdrücklich aufgenommen. Can. 882 sagt: „In Todesgefahr können alle Priester, auch wenn sie nicht zum Beichthören bevollmächtigt sind, gültig und erlaubt jedwelchen Pönitenten von allen Sünden oder Zensuren, wie sehr sie auch reserviert und notorisch sind, absolvieren, auch wenn ein bevollmächtigter Priester anwesend wäre.“

Daz unter „alle Priester“ auch Exkommunizierte mit eingeschlossen sind, beweist can. 2261, der selbst den excommunicati vitandi und solchen, gegen die ein richterliches Urteil oder eine öffentliche Erklärung des Ordinarius ergangen ist, für den Todesfall die Vollmacht zum Absolvieren gibt, allerdings nur, wenn sie von den Gläubigen ersucht werden. Ja selbst die Absolution des Complex ist in Todesgefahr gültig, und wenn eine Notwendigkeit vorhanden ist, auch erlaubt, can. 884. Wenn Pönitenten in Todesgefahr von Zensuren losgesprochen wurden, dann aber gesund werden, so haben sie die Pflicht, innerhalb eines Monates zu refurrieren, aber nur mehr in den Fällen, die specialissimo modo oder ab homine reserviert sind; man kann sich wenden an die Pönitentiarie oder den Bischof oder an einen anderen Bevollmächtigten — oder, wenn es sich um eine Zensur „ab homine“ handelte, an den, der die Zensur verhängt hat; can. 2252.

Im alten Recht bestand diese Pflicht auch für die casus speciali modo reservati SS. Pontifici.

2. Die von der Kirche supplierte Jurisdiktion.

Im alten Recht hatten wir keine ausdrückliche Erklärung der Kirche darüber; nur für den Fall, daß error communis und ein titulus coloratus vorlag, war man aus der Praxis der Kirche sicher, daß sie suppliert; beim bloßen error communis zweifelte man, ob die Kirche suppliere und konnte die Absolution nicht für sicher gültig erachten; ebenso galt als Grundsatz, daß die Kirche nur suppliere, wenn die Jurisdiktion probabel ist in probabilitate juris; in dubio facti ließen die meisten Autoren keine Supplierung zu, wenn auch in letzter Zeit einige für die behauptende Ansicht waren. Gerade diese Unterscheidungen machten oft in Theorie und Praxis nicht geringe Schwierigkeiten.

Jetzt haben wir in can. 209 eine ausdrückliche Erklärung der Kirche, daß sie für das innere und äußere Forum suppliert: bei error

communis (also auch, wenn kein titulus coloratus, oder überhaupt kein Titel vorhanden ist) und in jedem positiven und probablen Zweifel, ob er nun dubium iuris oder dubium facti ist. Ein einzelner Fall wird auch in can. 207, 2 angeführt, der als Beispiel gelten kann: Wenn die Jurisdiktion für das innere Forum erloschen ist, weil sie nur für eine beschränkte Zeit oder nur für eine bestimmte Anzahl von Fällen gegeben war (zum Beispiel, wenn das Jurisdiktionsinstrument nach drei Jahren abgelaufen ist), so ist der Alt, der aus Unachtamkeit gesetzt wurde, trotzdem gültig. Im alten Recht war er nicht sicher gültig, sondern höchstens probabel.

3. Jurisdiktion auf der Seefahrt. Can. 883 enthält dieselben Regeln, wie sie schon vorher durch mehrere Erlässe des Heiligen Stuhles gegeben waren: Die Jurisdiktion vom eigenen Ordinarius oder von dem des Ausgangshafens oder eines Zwischenhafens vorausgesetzt, kann auf dem Schiffe der Priester die Beichten aller Mitreisenden während der ganzen Seereise, den Aufenthalt in den Stationen miteingerechnet, hören; wenn das Schiff irgendwo hält, erstreckt sich diese Vollmacht auch auf die Personen, die aus irgend einem Grunde auf das Schiff kommen, ja sogar auf diejenigen, die am Land bei einem Priester zu beichten wünschen; der kann auch von den dem Ordinarius reservierten Fällen los sprechen.

IV. Pflichten des Beichtvaters.

Die nächsten Kanones (885 bis 892) bringen nichts wesentlich Neues, betonen aber einige Verpflichtungen des Beichtvaters etwas stärker als das Rituale. So empfiehlt can. 885 die Gebete, die zur rituellen Vollständigkeit der Absolutionsformel gehören: wenn sie auch nicht notwendig sind zur gültigen Absolution, sollen sie doch ohne gerechten Grund nicht ausgelassen werden; can. 886 die Pflicht, die Losprechung dem darum bittenden Pönitenten zu geben, wenn kein Zweifel an seinen Dispositionen ist; can. 887 die Genugtuung (Buße) soll der Art und Zahl der Sünden und den Verhältnissen des Pönitenten entsprechen; dieser muß sie willig annehmen und selbst erfüllen. Can. 888 enthält im ersten Paragraphen die Mahnung des Rituale (Tit. III. c. I. n. 2) über die Stellung des Beichtvaters als Richter und Arzt, der auf der einen Seite Diener der göttlichen Gerechtigkeit ist und für Gottes Ehre zu sorgen hat, aber auf der anderen Seite auch Diener der Barmherzigkeit, der besorgt ist für das Heil der Seelen; im zweiten Paragraphen wird die Warnung ausgesprochen, nach dem Namen des Complex zu fragen¹⁾ und überhaupt neugierig oder unnütz zu fragen, besonders im Bereich des 6. Gebotes; can. 889 bringt die absolute Unverzüglichkeit des Beicht-

¹⁾ Die im alten Recht verhängte Exkommunikation über diejenigen, welche es als erlaubt vertheidigen, nach dem Complex zu fragen, besteht nicht mehr.

geheimnisses: niemals darf durch Wort oder Zeichen oder sonst irgendwie der Pönitent verraten werden (direkte Verlezung); das gilt auch vom Dolmetsch und jedem, der irgendwie in Kenntnis der Beichte kommt; can. 890 verbietet auch jede indirekte Verlezung, das heißt jeden Gebrauch der Kenntnis, der dem Pönitenten unangenehm sein könnte, auch wenn er nicht verraten wird; ein spezieller Fall wird im § 2 namentlich angeführt: die Kenntnis aus der Beicht zur äußeren Leitung irgendwie zu verwerten. Deshalb auch can. 891 das Verbot für die Novizenmeister oder die Oberen von Seminarien oder Kollegien, die Beichten ihrer im gleichen Hause wohnenden Alumnen zu hören, wenn nicht diese selbst im Einzelfall aus einem schwerwiegenden und dringenden Grund es verlangen. Also drei Bedingungen werden gefordert, damit der Obere die Beichten der Untergebenen hören könne: a) Die ganz freie Bitte des Untergebenen, b) ein gewichtiger und dringender Grund, c) auch dann nur in einzelnen Fällen. Endlich bringt can. 892 die Verpflichtung zum Beichthören: die Seelsorger ex iustitia und unter schwerer Verpflichtung, allerdings können sie derselben auch durch ihre Hilfsgeistlichen entsprechen; alle jurisdiktionierten Beichtväter im Notfall ex caritate; in Todesgefahr überhaupt alle Priester (auch nicht jurisdiktionierte).

V. Reservation der Sünden.

Dieses Kapitel (II) handelt von den reservierten Sünden, während die reservierten Zensuren im Strafrecht behandelt werden (L. V). Eine genauere Definition der Reservation, als sie in manchen Büchern enthalten ist, gibt can. 893: Die Einschränkung der Jurisdiktion der Beichtväter ist nämlich nicht das Wesen der Reservation, sondern nur ein Mittel, während die Reservation selbst darin besteht, daß gewisse Sünden vor dem höheren Tribunal behandelt werden sollen. Zugleich sagt derselbe Kanon, wem diese Vollmacht zukommt: Reservieren kann sich Sünden, wer die ordinaria potestas hat, Jurisdiktion zum Beichthören zu geben; (so der Papst und der Bischof; Kapitelsvikar und Generalvikar nur auf ausdrücklichen Auftrag); in exempten Priesterorden nur der Generalobere, in selbständigen Klöstern (monasteria sui iuris) der Abt, beide aber mit ihrem Rat (can. 896). Nichtexempte und Laienorden haben das Recht überhaupt nicht, sondern unterstehen dem Bischof.

Von päpstlichen Reservaten wird nur ein Fall angeführt (can. 894), weil nur dieser eine Fall ein „peccatum ratione sui reservatum“ ist; es ist dies die fälschliche Denunziation eines Priesters beim kirchlichen Richter wegen Sollizitation. (Allerdings ist nach can. 2363 auch auf jene Sünde eine Zensur gelegt, nämlich eine excommunicatio speciali modo reservata; aber selbst wenn er aus irgend einem Grunde diese Zensur nicht sich zugezogen hätte, so wäre doch die Sünde als solche ebenfalls reserviert.) Alle übrigen päpst-

lichen Reservatfälle sind Zensuren und wegen der Zensur reserviert. Im übrigen enthalten die folgenden Kanones die Weisungen, wie sie vor kurzem das S. Officium, die bischöflichen Reservate betreffend, gegeben hat. Sie seien noch einmal kurz zusammengefaßt:

1. Die Ordinarien sollen keine Sünden reservieren, außer wenn die Notwendigkeit oder Nützlichkeit erwiesen ist durch Beratung in der Diözesansynode, oder wenn außer derselben, nach Anhörung des Kathedralkapitels und einiger der klügeren und bewährteren Seelsorger; can. 895.

2. Es sollen nur wenige Fälle sein, drei oder höchstens vier spezifisch bestimmte (also nicht wieder Klassen von Sünden, die mehrere Arten enthalten), genommen aus den schwereren, äußeren Vergehen, bei denen es sich darum handelt, ein öffentliches und tief eingewurzeltes Laster auszumerzen, oder die gelockerte kirchliche Disziplin wieder herzustellen; deshalb soll auch keine Reservation länger in Kraft bleiben, als es zu diesem Zwecke notwendig ist; can. 897.

3. Vollständig ausgeschlossen sollen solche Sünden sein, die sich schon der Heilige Stuhl (wenn auch ohne Zensur) reserviert hat; für gewöhnlich seien ausgeschlossen auch solche Fälle, die schon im allgemeinen Kirchenrecht mit einer, wenn auch nicht reservierten Zensur belegt sind; can. 898.

4. Die bischöflichen Reservatfälle sollen auch dem Volke auf irgend eine Weise bekannt gegeben werden; can. 899, 1. (In manchen Diözesen geschieht dies zugleich mit der Fastenordnung im Fastenhirtenbrief.)

Bezüglich der Absolution von bischöflichen Reservatfällen wird folgendes verfügt:

1. Jede Reservation (also auch die päpstlichen und die a iure den Bischöfen vorbehaltenden Fälle) tritt außer Kraft: a) bei Kranken, die nicht das Haus verlassen können, oder bei Brautleuten, die zur Vorbereitung auf die Ehe beichten. b) So oft der Vorgesetzte die für einen bestimmten Fall erbetene Vollmacht nicht gibt, oder wenn nach dem Urteil des Beichtvaters die Vollmacht von dem Vorgesetzten nicht erbeten werden kann ohne großen Nachteil des Pönitenten oder ohne Verlezung des Beichtgeheimnisses. c) Außerhalb des Territoriums des Reserveierenden, selbst wenn der Pönitent eigens zu diesem Zweck das Territorium verlassen hat; can. 900.

2. Ipso iure (also ohne weitere Erlaubnis des Ordinarius) können von den bischöflichen Reservatfällen los sprechen: a) in der ganzen österlichen Zeit die Pfarrer und die ihre Stelle einnehmen (als Provinzoren; nicht aber zum Beispiel ein Regulare, der nur für den kranken Pfarrer aushilft, ohne vom Ordinariat als Provinzor bestellt zu sein, ebensowenig die Hilfspriester). b) Bei Missionen alle Missionäre; can. 899, 3. c) Der Canonicus poenitentiarius für die Dauer seines Amtes und für die ganze Diözese; can. 899, 2.

3. Diese Vollmacht als beständige (habitualiter) soll der Bischof wenigstens den Dekanen geben, zugleich mit dem Rechte der Subdelegation in einzelnen Fällen für die Beichtväter ihres Districtes; das letztere wird besonders für die vom Bischofssitz entlegeneren Orten empfohlen; can. 899, 2.

4. Freilich kann der Bischof diese Vollmacht auch anderen Priestern seiner Diözese geben, jedoch nicht so, daß sie jedem und für gewöhnlich gegeben wird; can. 899, 1; sonst wird ja der Zweck nicht erreicht.

So weit das Gesetzbuch über die Reservatsfälle, wo es von den Sakramenten handelt. Was von den dem Heiligen Stuhl reservierten Zensuren zu halten ist, wird im 5. Buch, II. und III. Teil „De poenis“ behandelt. Da dies nun auch bei der Verwaltung des Bußsakramentes von Wichtigkeit ist, seien, ohne der eingehenden Behandlung des kirchlichen Strafrechtes vorzugreifen, die Verfügungen kurz erwähnt, die eine Aenderung der alten Disziplin enthalten:

1. Es kommen einige neue Zensuren dazu, einige andere sind in anderer Weise reserviert.

Specialissime reserviert sind jetzt vier Exkommunikationen. Wer seinen Komplex absolviert oder zu absolvieren fingiert; wer das Beichtgeheimnis direkt verletzt; wer die konsekrierten Spezies wegwirft oder zu einem schlechten Zweck benutzt; wer das sogenannte „Privilegium canonis“ gegen den Papst verletzt, das heißtt, gewaltsam und böswillig Hand an ihn legt. (Gegen Kardinäle, Apostolische Legaten und Bischöfe ist diese Zensur nach wie vor speciali modo reserviert.) Zu den früher schon speciali modo reservierten Exkommunikationen kommen jetzt noch: Unwahre Denunziation des Priesters betreffend Sollitation im Beichtstuhl; Laien, die Messe zu lesen oder Beicht zu hören sich anmaßen. Unter den simplici modo reservierten ist außer den früheren eine zu merken: Kleriker in den höheren Weihen oder Religiosen (beiderlei Geschlechtes) mit feierlichen Gelübden, die eine Ehe einzugehen versuchen und wer mit ihnen dasselbe versucht. Am meisten verändert sind die dem Ordinarius a iure reservierten Zensuren. Außer der procuratio abortus (effectu secuto, matre non excepta) und der Scheichließung von oder mit einfachen Professen, die ewige Gelübde haben, kommen dazu: Verletzung des Privilegium canonis gegen Kleriker unterhalb des bischöflichen Grades; Fälschungen von Reliquien; dann vier Vergehen, die sich in gemischten Ehen oft finden, und die früher als Begünstigung der Häresie speciali modo reserviert waren: Eingehen der Ehe vor dem akatholischen Religionsdiener als solchem; ein bei Eingehen der Ehe ausdrücklich oder einschließlich gemachtter Vertrag, eines oder alle Kinder außer der Kirche erziehen zu lassen; wissentlich seine Kinder akatholischen Religionsdienern zur Taufe bringen; Eltern oder deren Stellvertreter, die wissentlich ihre Kinder in einem akatholischen Religionsbekenntnis erziehen lassen.

2. Bezuglich der Absolutionsgewalt von reservierten Zensuren gilt folgendes: Von den dem Ordinarius reservierten kann jeder Ordinarius alle seine Untergebenen (auch außerhalb der Diözese), innerhalb seiner Diözese auch die Fremden absolvieren. Bezuglich der päpstlichen Zensuren gilt die alte Regel: Wer die Fakultät bekommt, einfach von päpstlichen Zensuren zu absolvieren, kann nur die simplici modo reservierten losprechen; (diese Vollmacht hat nach dem Gesetz, ohne weitere Delegation der Ordinarius in geheimen Fällen, can. 2237, 1); eine besondere spezielle Fakultät ist nötig, um auch die speciali modo reservierten losprechen zu können (zum Beispiel die Kardinäle und ihre Beichtväter, can. 239, 1); von den specialissimo modo reservierten Fällen kann nur absolvieren, wer eigens und ausdrücklich diese Vollmacht erhält.

In Todesgefahr kann jeder Priester von allen Zensuren direkt losprechen; wenn der Pönitent wieder gesund wird, bleibt die Pflicht, sich der kirchlichen Behörde (der Pönitentiarie oder dem Bischof oder einem anderen Bevollmächtigten) zu stellen nur für die specialissimo modo reservierten Fälle (früher auch für die speciali modo) und was seltener ist, für eine Zensur „ab homine“.

In dringenden Fällen ist dieselbe Absolutionsgewalt gegeben wie früher; dringend ist ein Fall, wenn die im Gewissensbereich zugezogene Zensur äußerlich (zum Beispiel durch Fernbleiben von den Sakramenten) nicht gewahrt werden kann ohne Gefahr des Vergeriffenwerdens oder einer Schädigung des guten Rufes, oder wenn es dem Pönitenten hart ist, so lange im Zustand der schweren Sünde zu bleiben, bis die nötige Vollmacht von der kompetenten Behörde eingeholt ist. In einem solchen Falle können ebenfalls alle Zensuren absolviert werden; aber es bleibt in jedem Falle (auch bei simplici modo reservierten) die Pflicht, an die Pönitentiarie, den Bischof oder einen anderen Bevollmächtigten zu referrieren. Ausdrücklich ist im neuen Kodex (can. 2254) die Freiheit gegeben, selbst wenn der im dringenden Falle absolvierte Pönitent sich schon schriftlich an die Pönitentiarie oder den Bischof gewendet hat, und unterdessen einen bevollmächtigten Beichtvater findet, sich von diesem (natürlich in der Beichte, in der er die reservierte Sünde noch einmal anklagen muß) das Mandat geben zu lassen, und auf das andere zu verzichten. — Ja, wenn in einem außerordentlichen Falle auch der Returs unmöglich wäre, kann der Pönitent ohne weitere Auflage absolviert werden; für den specialissimo modo reservierten Fall der absolutio complicis wird jedoch eine solche Unmöglichkeit nicht anerkannt, da auch der Pönitent Priester ist und immer (tecto nomine) referrieren kann.

Wenn der Beichtvater in Unkenntnis der Reservation den Pönitenten losgesprochen hat, so ist diese Losprechung gültig (ausgenommen den casus specialissimus der Absolution des Komplex und einer Zensur „ab homine“). Wenn jemand mehrere Zensuren oder

eine Zensur mehrmals sich zugezogen hat, so müssen alle Fälle angeklagt werden, sonst gilt die Losprechung von der Zensur nur für die angeklagten; (von der Absolution der Sünde sehen wir hier ab;) wenn jedoch die Absolution allgemein beabsichtigt war (auch wenn die Bitte sich nur auf einzelne Fälle erstreckte), so gilt die Losprechung von der Zensur auch für die im guten Glauben nicht angestellten Fälle; sie ist aber ungültig bezüglich der nicht im guten Glauben verschwiegenen. (Ausgenommen ist wieder die absolutio complicis, die also nie einbegriffen ist, auch wenn sie im guten Glauben verschwiegen wurde.)

Die letzten zwei Kapitel des Abschnittes über das Bußsaframent (de subiecto sacramenti poenitentiae, can. 901—907; de loco confessionis, can. 908—910) bringen nichts Neues, außer, daß von einem bestimmten Priester, dem man beichten müsse, nicht mehr die Nede ist; im can. 906, der die Pflicht der jährlichen Beichte enthält, ist kein Pfarrer oder „verordneter Priester“ genannt, so im can. 905 ist ausdrücklich bestimmt, daß jeder Gläubige die Freiheit hat, jedem approbierten Priester, dem er will, auch wenn er einem anderen Ritus angehört, zu beichten.

VI. Die Beichte als Bedingung bei Ablässen.

Anschließend an das Bußsaframent bespricht das 5. Kapitel die Ablässe (can. 911 bis 936). Aus diesem Abschnitt sei entsprechend dem Zwecke dieses Artikels nur erwähnt, was geändert wurde bezüglich der Beichte als Abläßbedingung.

Schon früher hatten manche Diözesen das Privileg erlangt, daß auch die im Zeitraum von 14 Tagen verrichtete Beichte genügt für alle Ablässe, die eine Beichte verlangen; ebenso war schon für die täglich oder fast täglich Kommunizierenden erklärt worden, daß sie nicht an die Vorschrift von der acht- oder vierzehntägigen Beichte gebunden sind.

Nun wird allgemein ein 14tägiger Termin gegeben, der in jedem Falle genügt; can. 931 sagt, die Beichte für jedwelche Ablässe kann in den acht vorhergehenden Tagen (vom Tage, an dem der Abläß gebunden ist, gerechnet), oder auch in der ganzen folgenden Oktav verrichtet werden. (Die Kommunion kann empfangen werden am Vortage, am Festtage und während der Oktave.) — Ebenso kann bei Exerzitien und Missionen (wo ohnehin die Zeit der heiligen Übung schon gilt), die Beichte und Kommunion noch in der Oktav, die unmittelbar auf den Schluß folgt, verrichtet werden.

Für Christen, die, wenn sie nicht verhindert sind, wenigstens zweimal im Monat beichten, sind jetzt dieselben Privilegien gegeben, wie für die täglich oder fast täglich Kommunizierenden, daß sie nämlich alle Ablässe, die eine Beichte verlangen, gewinnen können, auch ohne eigens für den Abläß zu beichten.